

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008 über die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz für das Jahr 2009 (StSHG-RSVO 2009)

Auf Grund des § 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 113/2008, wird verordnet:

§ 1

Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

| | | |
|----|--|-------------|
| 1. | alleinstehend Unterstützte | 540 Euro |
| 2. | Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft | 492 Euro |
| 3. | Mitunterstützte | |
| | a) die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben | 329 Euro |
| | b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfe bezogen wird | 166 Euro |

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 Euro.

§ 2

Energiekosten

In den Monaten Februar und August erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag in der Höhe von 47 Euro.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die Höhe der Richtsätze für die Hilfe für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz festgesetzt wird, „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Nr. 12/2008, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Voves